

NIEDERSCHRIFT

über die am Donnerstag, den 29.01.2026 im Gemeindeamt Ellbögen stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:52 Uhr

Anwesende: Bgm. Kiechl Walter, MSc, als Vorsitzender
Bgm.-Stv. Gschirr Andreas
GV Ribis Reinhard
GV Ing. Hölzl Peter
GRⁱⁿ Auer Stefanie
GR Blasisker Andreas
GRⁱⁿ Miller Renate
GR Reichegger Günter
GR Seidner Gerhard
GR Volgger Karl
GR Völlenklee Christoph
GR Ing. Weihrauter Simon

Entschuldigt: GRⁱⁿ Bleicher Julia

Schriftführerin: Mag^a. Sonja Kogler
Zur TOP 1 Gemeindebuchhalterin Judith Kofler

TAGESORDNUNG

1. Voranschlag 2026
 - 1.1. Beschlussfassung über den erstellten und in dieser Form vorgelegten Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2026 und mittelfristigen Finanzierungsplan 2027 - 2030
 - 1.2. Festsetzung der Beitragshöhe (Abweichungsdifferenz) gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Verrechnungsverordnung
2. Recyclinghof - Nachjustierungen
3. Beschlussfassung einer Substanzentnahme - Jagdpacht
4. Bericht des Substanzverwalters
5. Rundschreiben bezüglich wohnungs- und baugrundsuchender Personen
6. Übernahme Musikschulbeitrag für zwei Kinder
7. Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2023 (Kommunalinvestitionsgesetz 2023)
8. Beschlussfassung Satzung Mittelschule Matrei am Brenner
9. Anschaffung einer digitalen Stele für St. Peter über Vitalregion
10. Information Kraftwerk Falkesanerbach OG
11. Information Termine Gemeinderatssitzungen 2026
12. Subventionsansuchen
 - 12.1. Enzianbühne Ellbögen
 - 12.2. Sondersubvention Schellenschlogger - Kinderfasching
13. Bericht der Ausschüsse
14. Personalangelegenheiten
 - 14.1. Änderung Beschäftigungsschema Kindergartenassistentin
 - 14.2. Beschlussfassung Jubiläumszuwendung
 - 14.3. Kostenübernahme für Fortbildung
15. Genehmigung der Niederschriften vom 27.11.2025
16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

BESCHLÜSSE

Bürgermeister Kiechl begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung und teilt mit, dass ein Mitglied des Gemeinderates sich für heute entschuldigt hat und kein Ersatzmitglied gefunden werden konnte.

Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr stellt den Dringlichkeitsantrag auf Auszahlung eines Betrages aus dem Sozialfonds.

Dieser Punkt wird einstimmig als Tagesordnungspunkt 14.4 zur Tagesordnung genommen.

1. Voranschlag 2026

1.1. Beschlussfassung über den erstellten und in dieser Form vorgelegten Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2026 und mittelfristigen Finanzierungsplan 2027 – 2030

Der Bürgermeister berichtet über die Erstellung des Budgets und präsentiert die wichtigsten Punkte daraus:

Thema	Seite	Betrag in EURO
Personalkosten	141	1.204.800,00
Schuldendienst (Zinsen plus Tilgung)	157	1.201.200,00
Projekte		
BC	59	120.000,00
Fußballplatz	67	20.000,00
Infotafel	73	2.000,00
Sondersubvention Schützenkompanie	74	9.000,00
Asphaltierung	92	41.000,00
Wegbau Oberellbögen	93	150.000,00
Grundablösen (Figur und Oberellbögen)	93	15.000,00
Parkplatz Hennenboden	93	6.000,00
Parkautomat	93	20.000,00
Glasfaser	97	50.000,00
E-Lade-Station	101	2.000,00
Friedhofsplanung	106	15.000,00
Stromerlös KW Viggarrbach	117	371.400,00
Gewinnentnahme KW Falkesanerbach	121	161.100,00

Pachtaufwand:

Bildungscampus	31.300,00
Straßen und Parkplätze	4.700,00
Recyclinghof	13.100,00

Insgesamt wurden 772 Posten bearbeitet.

Gemeinderat Reichegger hat mitgeteilt, dass die Trennwände im Bildungscampus nicht enthalten sind. Bürgermeister Kiechl betont, dass Mittel dafür verwendet werden, wenn welche zur Verfügung bleiben.

Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr erkundigt sich, welche Summe für Instandsetzungsmaßnahmen im Gemeindesaal vorgesehen sind. Der Bürgermeister antwortet, dass lediglich € 1.000,00 aufgenommen werden konnten, da die Mittel sehr knapp sind und praktisch kein Spielraum ist. Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr weist darauf hin, dass ein Austausch von Tischen und Stühlen notwendig wäre, aber wohl in diesem Jahr nicht durchzuführen sei. Es sollen Angebote eingeholt werden.

Gemeinderat Hölzl erkundigt sich bezüglich der Friedhofsplanung, ob der budgetierte Betrag auch die Wegplanung beinhaltet. Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr antwortet, dass die Summe gewählt wurde, um möglichst die ganze Planung heuer auf die Füße zu stellen.

Gemeinderat Hölzl stellt fest, dass für den Tschak-Weg keine Budgetmittel enthalten sind. Bürgermeister Kiechl bejaht dies, hofft aber, dass über den Punkt Asphaltierung in diesem Bereich etwas bewegt werden kann.

Der Parkplatz Hinterlarcher wird über die Gemeindegutsagrargemeinschaft finanziell abgewickelt.

Die Ressourcen sind sehr knapp, daher wurden für heuer nur wenige und kleinere Projekte aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen beschließt den Voranschlag 2026 samt Mittelfristigen Finanzplan 2027-2030 laut VRV 2015 in der hier vorliegenden und den Mandataren elektronisch übermittelten Form, bestehend aus dem Finanzierungsvoranschlag mit einem Saldo von € 0,00 und dem Ergebnisvoranschlag mit einem Saldo von € 672.500,00.

Abstimmungsverhältnis: 12 JA-Stimmen

1.2. Festsetzung der Beitragshöhe (Abweichungsdifferenz) gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Verrechnungsverordnung

Beschluss:

Die Betragshöhe (Abweichungsdifferenz) gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Verrechnungsverordnung wird mit € 8.000,00 festgesetzt.

Abstimmungsverhältnis: 12 JA-Stimmen

Zum Abschluss dankt der Bürgermeister der Gemeindebuchhalterin und der Amtsleiterin für ihre hervorragende Arbeit. Diese verlässt die Sitzung nach diesem Tagesordnungspunkt.

2. Recyclinghof – Nachjustierungen

Bürgermeister Kiechl berichtet über den Sachverhalt und übergibt das Wort an den Obmann des Abfallbeseitigungsausschusses. Dieser fasst die letzte Ausschusssitzung zusammen: Es muss langfristig eine Kostensenkung erreicht werden. Über die Verbesserungsmöglichkeiten wurde im Ausschuss diskutiert. Dabei muss zwischen der Sammlung, der Entsorgung, dem Betrieb und der Infrastruktur unterschieden werden. Ein zentraler Punkt für Verbesserungsmöglichkeiten ist, dass die Bürgerkarten mehr in den Mittelpunkt rücken sollen. Kostenpflichtige Fraktionen sollen über diese erfasst bzw. durch das Personal erfasst werden und sind gegenzuzeichnen.

Die Annahme von Altholz soll lediglich in Kleinmengen erfolgen. Nach Diskussion im Gemeinderat einigt man sich auf Kleinstmengen € 5,00 und Kleinmengen € 20,00 (max. 1 m³).

Der Inhalt des Bauschuttcontainers ist maximal verunreinigt, somit wird dieser als Entsorgung Baurestemasse abgeholt, was zu einer extremen Verteuerung führt. Dies muss ebenfalls verbessert werden.

Es wird vorgeschlagen, dass gemeindeinterner Müll beziffert werden können muss, daher soll dieser mit einer Bürgerkarte verwogen werden. Einwurf und Übernahme sollen ausschließlich über den Recyclinghofmitarbeiter erfolgen.

Dass dieser die Abgabe besser kontrollieren kann, soll die Annahme von Sperrmüll nur am Samstag und von Altholz nur am Mittwoch erfolgen. Die anderen kostenpflichtigen Fraktionen werden ausgesetzt. Es sollen detaillierte Informationen ergehen, welche Fraktion zu welcher Zeit abgegeben werden kann.

Die installierte Ampel im Bereich der Einfahrtsrampe ist zu hoch montiert und sollte abgesenkt werden.

Der Glascontainer vor der Türe sollte wieder in den Recyclinghof verlegt werden.

Bezüglich Biomüll finden derzeit Verhandlungen statt, dass der Biomüll nicht mehr nach Mühlbachl gebracht wird, sondern über das System der Gemeinde Patsch abgeholt wird.

Für die Umstellungen ist eine Überwachung im Recyclinghof unbedingt erforderlich. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die einzelnen kostenpflichtigen Fraktionen gesperrt werden können.

Eine weitere Öffnungszeit vom Recyclinghof sollte am Dienstag von 10 Uhr bis 12 Uhr umgesetzt werden.

Der Bürgermeister betont, dass eine Beschilderung vor Ort notwendig sei, um genau zu deklarieren, was in den Bauschuttcontainer hineingehört.

Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr erklärt, dass er dem Konzept positiv gegenüberstehe, er jedoch die Spanne beim Altholz von € 5,00 auf € 20,00 zu groß fände. Nach kurzer Diskussion einigt man sich darauf, die Kleinstmenge mit € 10,00 zu vergewähren und die Menge bis 1m³ mit € 20,00. Die Abfallverordnung wird für die Märzsession entsprechend vorbereitet.

Gemeinderat Reichegger äußert sich dahingehend, dass die Container für Sperrmüll und Restmüll getrennt werden sollen. Alle Container mit gebührenpflichtigem Inhalt sollen mit einem Deckel (Angebot ohne Kurbel erfolgt über Gemeinderat Reichegger) ausgestattet werden.

Es wird diskutiert, ob die Installation einer Kamera datenschutzrechtlich in Ordnung ist, was bejaht wird.

Bezüglich der dritten Öffnungszeit einigt man sich darauf, dass diese nicht am Dienstag vormittags, sondern am Mittwoch als verlängerte Öffnungszeit von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr stattfinden wird.

Es wird vorgeschlagen, dass auf Plakaten direkt bei den Containern angeschlagen wird, was in den jeweiligen Containern eingeworfen werden darf. Diese Informationen sollten per Rundschreiben der Bevölkerung mitgeteilt werden.

Gemeindevorstand Hölzl weist darauf hin, dass bei Abholung der Container dahinter geputzt werden sollte.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Zustimmung für die einzelnen Umsetzungspunkte.

3. Beschlussfassung einer Substanzentnahme – Jagdpacht

Im März erfolgt die Zahlung der Pacht. Der Gemeinde steht die Entnahme der Jagdpacht zu. Eine Entnahme im Jänner kam der Gemeinde auf Grund eines Liquiditätsengpasses entgegen.

Beschluss:

Die Substanzentnahme auf Grund- Jagdpacht in der Höhe von € 43.700,00 wird beschlossen.

Abstimmungsverhältnis: 12 JA-Stimmen

4. Bericht des Substanzverwalters

Substanzverwalter Ribis berichtet, dass in Tarzens Holzschlägerungsarbeiten bereits begonnen haben. Derzeit kann ein guter Preis erzielt werden. Es wird damit spekuliert, dass der Holzpreis in ca. 2 Wochen am höchsten sein wird. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass der Substanzverwalter sich um den Holzverkauf selbständig kümmert und anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung davon berichtet.

Weiters berichtet der Substanzverwalter, dass heute die diesjährige Forsttagsatzung stattgefunden hat.

Weiters tritt der Substanzverwalter an den Gemeinderat mit einem Anliegen heran. Motocross- bzw. Endurofahrer nutzen den Wald illegal als Trainingsmöglichkeit. Sollten dem Gemeinderat diese Personen bekannt sein, wird ersucht, dass mit den Personen geredet wird, und diese dringend aufgefordert werden, dieses Verhalten einzustellen.

Substanzverwalter Ribis erkundigt sich, ob auch heuer wieder für die Bergwege das Pickerl ausgegeben werden sollte. Die Aufkleber wurden gut angenommen und sollten auch heuer wieder ausgegeben werden. Einige Ablaufprobleme müssen noch beseitigt werden. Es wird vorgeschlagen, dass ein laminierter Zettel auf die Windschutzscheibe gelegt werden sollte, mit dem Inhalt, dass eine Klage droht.

Bezüglich der Jagd in Tarzens werden durch die Jagdpächter Forderungen gestellt. Diese verlangen auch weitere Schlüssel, den Abschussplan erfüllen sie aber nicht. Es soll ein gemeinsames Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Substanzverwalter erfolgen. Der Jagdpachtvertrag soll dazu ausgehoben werden.

5. Rundschreiben bezüglich wohnungs- und baugrundsuchender Personen

Bürgermeister Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Mit Herrn DI Robert Ortner hat er über einen gangbaren Weg zur Erreichung einer Widmung für ein neues Bebauungsgebiet gesprochen. Am Beginn steht die aktuelle Befragung über den gegebenen Bedarf bei der Bevölkerung.

Das vorbereitete Schriftstück entspricht den Vorstellungen des Gemeinderates. Der Rücklauf soll bis zum 31.03.2026 erfolgen.

Bedarfserhebung, Schaffung Wohnraum in Ellbögen

Liebe Ellbögenerinnen und Ellbögener!

Die Schaffung von leistbarem Wohnraum ist eine zentrale, gesellschaftliche Aufgabe, welche insbesondere die Gemeinden betrifft. Die Gemeinde Ellbögen erwägt die Entwicklung von bebaubaren Flächen in Oberellbögen. Diese sind weniger zentral am Waldrand gelegen.

Die Gemeindeleitung kann sich zum einen die Schaffung von Bauparzellen, welche im Sinne der Bodenökonomie, verdichtet ausgelegt und als Reihenhausanlage ausgeführt werden könnte und zum anderen die Errichtung von kleineren Wohnanlagen zur Vergabe als Miet-Kauf-Wohnungen vorstellen.

Für einen konkreten Beginn des Verfahrens zur Umsetzung wird eine aktuelle Bedarfserhebung benötigt.

Sie werden daher gebeten, im Falle eines Wohnbedarfes **innerhalb der nächsten fünf Jahre**, die nachfolgenden Angaben zu machen und die Informationen bis **zum 31.03.2026 an die Gemeinde zu retournieren**.

ENDE März 2026

✂ ✂

Vorname:	
Nachname	
Adresse: Straße Hausnummer PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail	
Ich interessiere mich für:	☐ Grundstück für Bebauung mit Reihnhaus ☐ Wohnung als Miet-Kauf-Wohnung
Unterschrift:	

6. Übernahme Musikschulbeitrag für zwei Kinder

Bürgermeister Kiechl berichtet über den Sachverhalt.

Er schlägt vor, dass der Betrag für ein Semester übernommen wird und dann die Vereinbarung gekündigt wird, sodass die Kinder in weitere Folge in die Musikschule Wipptal gehen werden.

Beschluss:

Die Übernahme der Kosten von insgesamt € 758,00 für den Besuch der Musikschule Innsbruck für zwei Kinder im vergangenen Semester wird beschlossen.

Abstimmungsverhältnis: 12 JA-Stimmen

7. Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2023 (Kommunalinvestitionsgesetz 2023)

Bürgermeister Kiechl teilt mit, dass über diesen Punkt ein verpflichtender Bericht im Gemeinderat zu erfolgen hat, was hiermit umgesetzt wird.

Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) – Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2023

Bericht bis 31. Dezember 2026 über die Verwendung der Mittel (=tatsächlich getätigte Auszahlungen) und Mittelverwendungsplanung

Gemeindebezeichnung ELLBÖGEN					Gesamthöhe KIG 2023 Finanzausweisung in EUR: 118.672,00	
					Mittelverwendung in EUR***)	
Projektbezeichnung	Energie- wende *)	Kindergärten Schulen *)	Sonstige*)	Projektbeginn**)	Auszahlungen	Planung
Sanierung Tröglbrand quelle			x	01.09.2023	221.599,26	
				Summen:		
				Gesamtsumme:	221.599,26	

*) **Energiewende:** Investitionen in die Energiewende, **Kindergärten, Schulen:** Investitionen in die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen, **Sonstige:** Sonstige Investitionen

) **Projektbeginn: gültiger Zeitraum: 1.1.2023 bis 31.12.2027

***) **Mittelverwendung:** gültiger Zeitraum: Auszahlungen bis 31.12.2028

Dieser Bericht ist vom Bürgermeister bis 31.12.2026 an den Gemeinderat zu erstatten und bis zum 31.12.2026 auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Je nach Sachlage auszuwählen:

- ☐ Variante 1: Der **endgültige Bericht über die Mittelverwendung** wird dem Gemeinderat bis **31.12.2028** vorzulegen und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.
- ☒ Variante 2: Da die Summe der im Bericht dargestellten Ausgaben die Höhe der Finanzausweisung bereits erreicht, hat die Gemeinde die Berichtspflicht gemäß KIG 2023 erfüllt.

Bürgermeister Kiechl berichtet weiters, dass die Quelle ordentlich schüttet , sodass mehr Wasser zur Verfügung steht, als die Behälter brauchen.

8. Beschlussfassung Satzung Mittelschule Matrei am Brenner

Beschluss:

Die Gemeinden Ellbögen, Navis, Patsch und Marktgemeinde Matrei am Brenner schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 Tiroler Gemeindeordnung 2001- TGO, LGBL. Nr. 104/2023, in der Fassung LGBL. Nr. 26/2001, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 35/2025, sinngemäß, zusammen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen beschließt die vorliegende Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbandes Schulverband Matrei am Brenner zwischen den Gemeinden Navis, Matrei am Brenner, Ellbögen und Patsch sowie die Satzung des Gemeindeverbandes Schulverband Matrei am Brenner wie folgt:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes Schulverband Matrei am Brenner

1. Die Gemeinde Navis und die Gemeinden Matrei am Brenner und Ellbögen und **Patsch** – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBL. Nr. 104/2023, in der Fassung LGBL. Nr. 26/2001, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 35/2025, zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Besorgung der Aufgaben zur Erhaltung der öffentlichen Mittelschule Matrei am Brenner.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Schulverband Matrei am Brenner“
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist das Gemeindeamt Navis.

Satzung
des Gemeindeverbandes Schulverband Matriel am Brenner

§ 1
Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil an der jährlichen Mittelaufbringung beim Gemeindeverband mehr als 20% beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10% zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der entsendenden Gemeinde sein. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde, hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Obmannes und des Stellvertreters,
- b) die Wahl des Prüfungsausschusses,
- c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 TGO 2001
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 3
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- (a) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- b) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer

Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Die Mittelaufbringung für Investitionstätigkeit umfasst Einzahlungen für

- a) Investitionen in Sachanlagen
- b) einmalige Instandhaltungsmaßnahmen
- c) Schuldendienstbeiträge

(3) Die Mittelaufbringung für die laufende Wirtschaftsführung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen für

- a) Betriebsbeiträge

(4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst des Gemeindeverbandes sind den verbandsangehörigen Gemeinden Matriei am Brenner, Navis, Ellbögen und Patsch aufgrund des Ergebnisses der jährlichen Registerzählung nach § 11 Abs. 8 Finanzausgleichgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, vorzuschreiben.

(2) Die Investitionskosten für den gesamten Um- und Zubau der Mittelschule Matriei, welcher im Jahr 2024 begonnen wurde, werden von den Gemeinden Matriei am Brenner, Navis, Ellbögen und Patsch nach dem Aufteilungsschlüssel in Abs.1 beglichen.

(3) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind den verbandsangehörigen Gemeinden Matriei am Brenner, Navis, Ellbögen und Patsch aufgrund der jeweiligen Schülerzahlen zum Stichtag 1.10. des dem abzurechnenden Finanzjahr vorausgegangenen Jahres vorzuschreiben.

(4) Die Gemeinde Patsch hat unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der die Schule besuchenden Kinder die Betriebsbeiträge für 5 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2026/27, 10 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2027/28, 15 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2028/29 und 20 Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2029/30 zu begleichen. Wird die tatsächliche Schülerzahl überschritten, erfolgt die Abrechnung nach der jeweiligen Schülerzahl zum Stichtag 1.10. des dem abzurechnenden Finanzjahr vorausgehenden Jahres.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

Mit Beitritt in den Verband hat die Gemeinde Patsch eine Zahlung in der Höhe von EUR 300.000,- zu leisten. Die Zahlung erfolgt gestaffelt zu je EUR 100.000,-, erste Teilzahlung von EUR 100.000,- – März 2026, zweite Teilzahlung von EUR 100.000,- – März 2027, dritte Teilzahlung von EUR 100.000,- – März 2028.

Die jährliche Teilzahlung von EUR 100.000,- ist nach dem Investitionskostenaufteilungsschlüssel, aufgrund des Ergebnisses der jährlichen Registerzählung nach § 11 Abs. 8 Finanzausgleichgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, auf die Gemeinden Matri am Brenner, Navis und Ellbögen aufzuteilen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 10

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 11

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

§ 12

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die

Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 104/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Schulverband Matrei am Brenner tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Die Änderung des §§ 7 und 9 (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden und nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden) findet ab dem Finanzjahr 2025 Anwendung.

Abstimmungsverhältnis: 12 JA-Stimmen

9. Anschaffung einer digitalen Stele für St. Peter über Vitalregion

Bürgermeister Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Über die Vitalregion und das Regionalmanagement Wipptal ist angedacht, die vorgestellte Stele zu beschaffen. An Selbstkosten würden ca. € 2.000,0 für die Montage entstehen. Auf der Stele ist auf der Vorder- und auf der Rückseite jeweils ein Bildschirm angebracht. Außerdem ist noch ein Platz für einen Defibrillator vorhanden. Der bestehende im Foyer könnte somit nach Aufstellen der Säule an einem anderen Standort, wie etwa in der Feuerwehrhalle, deponiert werden.

Der Gemeinderat diskutiert über den Standort der Stele. Es wird vorgeschlagen, dass diese auf dem Dorfplatz installiert wird. Dagegen spricht die Höhe von ca. 2,5 m. Bei dieser Größe der Stele und ihrer Position in der Nähe der Landesstraße wird von einer gefährlichen Ablenkung des Verkehrs gerade im Hinblick auf die Straßenüberquerung durch die Schulkinder ausgegangen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass die Stele angeschafft werden soll. Der genaue Standort wird noch festgelegt.

Abstimmungsverhältnis: 12 JA-Stimmen

10. Information Kraftwerk Falkesanerbach OG

Der Bürgermeister berichtet, dass beim Kraftwerk Falkesaner Bach ein großes Generatorservice erforderlich ist. Dieses wird jetzt durchgeführt, da das Kraftwerk ohnehin wegen Wassermangels steht. Ende Februar sollten die Arbeiten erledigt sein und das Kraftwerk wieder in Betrieb genommen werden können.

11. Information Termine Gemeinderatssitzungen 2026

Bürgermeister Kiechl teilt die geplanten Gemeinderatstermine mit:

- 29.01.2026
- ~~26.03.2026~~; 19.03.2026
- 21.05.2026
- 09.07.2026
- 17.09.2026
- 19.11.2026

Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr teilt mit, dass er am 26.03.2026 nicht teilnehmen kann. Da dies die Sitzung ist, bei der er anlässlich der Jahresrechnung den Vorsitz übernehmen wird, soll die Sitzung verlegt werden und wird daher am 19.03.2026 anberaumt.

12. Subventionsansuchen

12.1. Enzianbühne Ellbögen

Beschluss:

Die budgetierte Subvention in der Höhe von € 800,00 wird beschlossen.

Abstimmungsverhältnis: 12 JA-Stimmen

Der Obmann des Theatervereins, Gemeinderat Völlenklee, dankt für die Subvention.

12.2. Sondersubvention Schellenschlogger – Kinderfasching

Beschluss:

Die Saalmiete zur Durchführung des Kinderfaschings wird erlassen.

Abstimmungsverhältnis: 12 JA-Stimmen

13. Bericht der Ausschüsse

Gemeindevorstand Hölzl als Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet über die am 15.12.2025 stattgefundene Sitzung des Überprüfungsausschusses, indem er alle Kassen- und Bankstände verliest sowie folgende Themen aufgreift:

Für drei Paar Schuhe für die Gemeindearbeiter wurden € 1.138,78 ausgegeben. Das erscheint dem Obmann sehr teuer. Es wären sicher auch günstigere Sicherheitsschuhe zu bekommen. Weiter erkundigt sich der Obmann des Überprüfungsausschusses bezüglich der Höhe der Gewinnausschüttung vom Kraftwerk Falkesener Bach und der Aufteilung lt. dem Beteiligungsschlüssel, was der Bürgermeister erklärt. Der Obmann des Überprüfungsausschusses greift das Thema auf, dass die Erlöse beim Kraftwerk Viggarbach im Vergleich zum letzten Jahr deutlich gesunken sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Punkt Personalangelegenheiten und den Dringlichkeitsantrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln, was einstimmig beschlossen wird.

14. Personalangelegenheiten

14.1. Änderung Beschäftigungsschema Kindergartenassistentin

Die Änderung der Einreihung in das Beschäftigungsschema für eine Kindergartenassistentin wird beschlossen.

14.2. Beschlussfassung Jubiläumszuwendung

Die Auszahlung einer Jubiläumszuwendung wird beschlossen.

14.3. Kostenübernahme für Fortbildung

Die Kostenübernahme für die erforderliche Ausbildung einer Kindergartenassistentin wird beschlossen.

14.4 Ansuchen Auszahlung Sozialfonds

Eine einmalige Barauszahlung für eine Familie aus Ellbögen, die sich in einer Notlage befindet, aus dem Sozialfondssparbuch in der Höhe von € 2.000,00 wird beschlossen.

15. Genehmigung der Niederschriften vom 27.11.2025

Auf Grund der umfangreichen Niederschrift und der späten Übermittlung wird darum gebeten die Genehmigung bei der nächsten Gemeinderatssitzung durchzuführen. Damit sind alle Gemeinderatsmitglieder einverstanden.

16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Gemeinderätin Auer schlägt vor, dass für die Nutzung des Amtsgebäudes für Vereine ein Unkostenbeitrag vorgeschrieben werden sollte. Diese Vorschreibung sollte für alle Räumlichkeiten gelten. Gemeinderat Völlenklee hätte auch in der Funktion des Obmannes des Theatervereins gegen einen kleinen Unkostenbeitrag nichts einzuwenden. Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr ist dagegen. Es wird vermutet, dass mit einer Einführung eines Unkostenbeitrages eine Erhöhung der Subventionsansuchen einhergeht.

Für den Bürgermeister-Stellvertreter wäre eine Erhöhung der Saalmiete denkbar. Die Tarife sind bereits so alt wie der Saal selbst und wurden nie erhöht. Ebenfalls noch ungeklärt ist bisher die Beitragshöhe für den „alten“ Turnsaal für eine Geburtstagsfeier. Nach kurzer Diskussion einigt man sich auf eine Vorschreibung von € 100,00 für diese Feier. In Zukunft ist eine weitere Vergabe des „alten“ Turnsaales aus verschiedenen Gründen nicht mehr gewünscht.

Gemeinderat Reichegger fragt an, ob es möglich wäre, dass am Mittwoch 5 Autos abends im Bauhofareal parken, da wegen der Vereinstätigkeit und der Öffnungszeit des Recyclinghofes das Parken auf öffentlichem Gut überhandnimmt. Dies wäre ohnehin nur im Winter benötigt. Gemeinderat Reichegger übernimmt die Verantwortung und spricht die Parkerlaubnis mit dem Pächter ab und kümmert sich auch um eine Entscheidungsgrundlage für eine Beleuchtung des Bereiches. Gemeinderat Reichegger wird dafür einen Schlüssel über das Gemeindeamt beziehen.

Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr erkundigt sich, ob der Container im Bereich „Figur“ schon verschoben wurde, was durch den Bürgermeister verneint wird. Die Gemeindearbeiter haben mittlerweile Sachen auf dem Platz deponiert.

Weiters teilt Bürgermeister Kiechl mit, dass in einem alten Kindergartenraum der Dartclub Ellbögen (in Abstimmung mit dem Theaterverein) eingezogen ist.

Gem. § 115 Abs. 2 § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeinde-Bewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

.....

Die Schriftführerin

.....